

Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-reformierten Kirche

(Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)

19. Band	Leer, den 15. Oktober 2009	Nr. 12
----------	----------------------------	--------

Inhalt: Einberufung der IV. Gesamtsynode (7. Tagung)	S. 115
Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Verordnung über die Pfarrdienstwohnungen (Dienstwohnungsvorschriften - KonfDWV) vom 16. Januar 2009	S. 115
Dienstanweisung für den Inhaber oder die Inhaberin der Pfarrstelle für Verstreute Reformierte vom 9. Juli 2009	S. 115
Personalnachrichten	S. 116

Einberufung der IV. Gesamtsynode (7. Tagung)

Aufgrund von § 70 Abs. 1 der Kirchenverfassung wird die IV. Gesamtsynode zu ihrer 7. Tagung auf

**Donnerstag, den 12. November 2009
nach Emden**

einberufen.

Die Tagung beginnt mit einem Abendmahlsgottesdienst um 10.00 Uhr in der Schweizer Kirche, Kirchstraße 22, und wird bis zum 13. November 2009 andauern.

Weitere Einzelheiten werden den Synodalen gesondert bekannt gegeben.

Wir bitten, in den Gottesdiensten am Sonntag, den 8. November 2009 die Gesamtsynode in die Fürbitte einzuschließen.

Leer, den 15. Oktober 2009

Das Moderamen der Gesamtsynode

Schmidt

Duin

Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Verordnung über die Pfarrdienstwohnungen (Dienstwohnungsvorschriften - KonfDWV)

vom 16. Januar 2009

Die Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

über die Pfarrdienstwohnungen (Dienstwohnungsvorschriften - KonfDWV) vom 28. Januar 1997 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 45), zuletzt geändert durch die Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Verordnung über die Pfarrdienstwohnungen (Dienstwohnungsvorschriften - KonfDWV) vom 1. Dezember 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 220) wird wie folgt berichtigt:

In § 1 Nr. 1 wird das Wort „Elternteilzeit“ durch das Wort „Elternzeit“ ersetzt.

Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Dienstanweisung für den Inhaber oder die Inhaberin der Pfarrstelle für Verstreute Reformierte

vom 9. Juli 2009

Im Einvernehmen mit dem Ausschuss für Verstreute Reformierte erlässt das Moderamen der Gesamtsynode für den Inhaber oder die Inhaberin der Pfarrstelle für Verstreute Reformierte folgende

Dienstanweisung

1. Der Pfarrer oder die Pfarrerin für Verstreute Reformierte soll die kirchliche Arbeit unter den verstreut lebenden Gemeindemitgliedern intensivieren und fördern.

1.1 Als Verstreute Reformierte werden die reformierten Gemeindeglieder bezeichnet, die als Minderheit in einer konfessionell an-

ders geprägten Umwelt leben und ihren Wohnsitz nicht in unmittelbarer Nähe der für sie zuständigen evangelisch-reformierten Kirchengemeinde haben.

- 1.2 Die Zusammenarbeit des Pfarrers oder der Pfarrerin für Verstreute Reformierte mit dem Ausschuss für Verstreute Reformierte gestaltet sich wie die Zusammenarbeit eines Pfarrers oder einer Pfarrerin mit dem zuständigen Kirchenrat. Der Pfarrer oder die Pfarrerin für Verstreute Reformierte gehört dem Ausschuss für Verstreute Reformierte an; der Ausschuss ist für die inhaltliche Arbeit verantwortlich und übt die Fachaufsicht aus; § 10 und § 45 der Kirchenverfassung gelten entsprechend.
- 1.3 Der Pfarrer oder die Pfarrerin berichtet dem Moderamen der Gesamtsynode mindestens zum Ende jeden Jahres schriftlich über seinen oder ihren Dienst im abgelaufenen Jahr.
2. Der Pfarrer oder die Pfarrerin für Verstreute Reformierte soll Aufgaben und Möglichkeiten des Gemeindelebens im Bereich der Verstreuten Reformierten erkunden, theologisch durchdenken und daraus Modelle für die Gemeindegemeinschaft entwickeln.
- 2.1 Dazu ist es erforderlich, Kontakt zu den Gemeinden, Synodalverbänden und Pfarrkonferenzen im Bereich der Verstreuten Reformierten zu pflegen und den Erfahrungsaustausch zu suchen. Er oder sie steht den betreffenden Gemeinden als Berater oder Beraterin zur Verfügung.
- 2.2 Darüber hinaus soll er oder sie in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) das Verständnis für die Arbeit im Bereich der Verstreuten Reformierten vertiefen.
- 2.3 Der Pfarrer oder die Pfarrerin arbeitet im Redaktionsteam der Zeitschrift „reformiert“ mit. Dabei soll er oder sie Themen aufgreifen, die für die Verstreuten Reformierten von Interesse sind, und sie für den Dienst in den Gebieten mit Verstreuten Reformierten fruchtbar machen.
- 2.4 Der Pfarrer oder die Pfarrerin für Verstreute Reformierte führt die Geschäfte des Ausschusses für Verstreute Reformierte.
3. Der Pfarrer oder die Pfarrerin für Verstreute Reformierte wird schwerpunktmäßig den Besuchsdienst unter Verstreuten Reformierten wahrnehmen, Gottesdienste, Amtshandlungen, Gemeindegemeinschaften

und Freizeiten anbieten. Die Arbeit geschieht in enger Kooperation mit der bzw. dem für die im Landkreis Diepholz wohnenden Reformierten zuständigen Pfarrerin oder Pfarrer.

4. Sitz der Pfarrstelle für Verstreute Reformierte ist Hannover (Stadt). Sofern nicht vorrangig dienstliche Verpflichtungen entgegenstehen, kann der Pfarrer oder die Pfarrerin für Verstreute Reformierte gastweise (ohne Sitz und Stimme) im Presbyterium der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Hannover sowie im Kirchenrat der Gemeinde Reikum und in der Pfarrkonferenz des Synodalverbandes X mitarbeiten. Er oder sie ist Mitglied der Synode im X. Synodalverband.
5. Anträge auf Urlaub, Dienstbefreiung u.ä. sind nach Absprache mit dem Vorsitzenden des Ausschusses für Verstreute Reformierte an die Kirchenpräsidentin oder den Kirchenpräsidenten einzureichen.
6. Änderungen und Ergänzungen dieser Dienstanweisung bleiben vorbehalten.

L e e r, den 9. Juli 2009

Das Moderamen der Gesamtsynode

S c h m i d t

Personalmeldungen

Ordiniert und zur Pfarrerin im Ehrenamt in der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde O s n a b r ü c k wurde berufen:

Pastorin im Ehrenamt
Silvia T a u b e r t - T u s c h l i n g
am 9. August 2009
in Osnabrück

Ordiniert und zum ehrenamtlichen Ältestenprediger in der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde W y b e l s u m wurde berufen:

Detlef D e n k e n a
am 27. September 2009
in Wybelsum

Auf die Pfarrstelle für die Stiftung Kloster F r e n s w e g e n wurde berufen:

Pastor
Reiner R o h l o f f
am 1. Juli 2009
in Frenswegen

In den Pfarrdienst der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Nordhorn wurde eingeführt:

Pastorin
Beatrix S i e l e m a n n - S c h u l z
am 23. August 2009
in Nordhorn

Zum Pfarrer im Ehrenamt in der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Melle wurde berufen:

Pastor im Ehrenamt
Gabor K l i n k - S p e k k e r
am 6. September 2009
in Melle

In den Ruhestand wurde versetzt:

Pastor
Friedrich A i ß l i n g e r
mit Ablauf des 31. Juli 2009

In den Ruhestand wurde versetzt:

Pastor
Heinrich F r e s e
mit Ablauf des 31. August 2009

Bestandene Theologische Prüfungen am
15. September 2009

1. Examen:

Miriam R i c h t e r, Hamburg

Die Evangelisch-reformierte Kirche trauert um

**Pastor i. R.
Anton Heinrich Brouwer**

geb. 12.02.1933 gest. 13.07.2009

Pastor Brouwer war von 1967 bis 1972 Pastor in Hamswehrum/Upleward, von 1972 bis 1988 Pastor in Uelsen und dann bis zum Eintritt in den Ruhestand Krankenhauspfarrer am Kreiskrankenhaus in Nordhorn.

Wir danken Gott dafür, dass wir Anton Heinrich Brouwer in unserer Mitte gehabt haben und dass er seine Gaben in den Dienst der Kirche Jesu Christi gestellt hat.

Moderamen der Gesamtsynode

S c h m i d t

Johs. 14, 19

